

13. April 1956

37

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 9,4 Abs. 4 Satz 3 TVG, § 2 Ziff. 2 f TO
für die Angestellten des Handels in Württemberg
und Hohenzollern vom 10.10.1938

Leitsätze:

Ausschlußfristen in fortgeltenden Tarifordnungen gelten
jedenfalls für solche Ansprüche weiter, die nicht durch
Tarifvertrag gestaltet sind.

Aktenzeichen: 1 AZR 353/55

- Urteil des BAG vom 13. April 1956 LAG Stuttgart



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



AZR 353/55

Sa 34/55 (Stuttgart)

Verkündet:

13. April 1956

z. Mißler, Angestellter

s. Urkundsbeamter

r. Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. April 1956 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Hüsing für Recht erkannt:

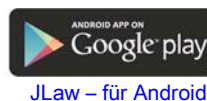
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Stuttgart vom 30. April 1955 - II Sa 34/55 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Die Klägerin war vom 27. Juli 1953 bis 30. Juni 1954 gegen ein monatliches Gehalt von 265.-DM brutto bei der Beklagten als kaufmännische Angestellte tätig.

Mit Schreiben vom 11. August 1954 machte die Klägerin erstmalig einen Anspruch auf Vergütung für geleistete Mehrarbeit (Überstunden) geltend, den die Beklagte mit Schreiben vom 7. September 1954 ablehnte. Darauf erhob die Klägerin am 14. Dezember 1954 Klage mit dem Antrag,

die Beklagte zur Zahlung von 723,45 DM
nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu
verurteilen.

Zur Begründung ihrer Forderung hat die Klägerin vorgetragen, sie habe in der Zeit von Oktober 1953 bis April 1954 im Durchschnitt 15 Stunden wöchentlich, insgesamt 455 unbezahlte Mehrarbeitsstunden geleistet. Sie habe während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses die Forderung nicht geltend machen können, weil sie als Flüchtling nicht habe Gefahr laufen wollen, ihre Stellung zu verlieren.

Die Beklagte hat gebeten,
die Klage abzuweisen.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 31. Januar 1955 wurde die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Stuttgart vom 30. April 1955 unter Zulassung der Revision zurückgewiesen.

Das Berufungsurteil wurde der Klägerin am 21. Mai 1955 zugestellt. Sie legte hiergegen am 29. Juli 1955 Revision ein und stellte gleichzeitig Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist. Durch Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 30. Juli 1955 wurde dem Antrag stattgegeben. Die Revision wurde am 28. September

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1955 begründet, nachdem die Revisionsbegründungsfrist durch Verfügung vom 5. August 1955 bis zum 29. September 1955 einschliesslich verlängert worden war.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 4, 9 TVG sowie der §§ 138, 157, 196, 242 und 612 BGB.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des Arbeits- und Landes-
arbeitsgerichts aufzuheben und die
Beklagte nach dem Klageantrag zu ver-
urteilen.

Die Beklagte bittet,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

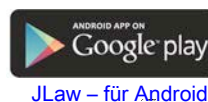
Die Revision ist unbegründet. Denn der von der Klägerin behauptete Anspruch auf Vergütung von Überstunden ist erloschen. Gemäß § 2 Ziff. 2 f der auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwendenden Tarifordnung für die Angestellten des Handels in Württemberg und Hohenzollern vom 10.10. 1938 (Tarifregister 272/2) sollen zwar Vergütungen für Mehr- und Sonntagsarbeiten spätestens am Schluß des folgenden Monats mit dem Gehalt ausgezahlt werden. Der Rechtsanspruch auf Vergütung von Mehrarbeit erlischt aber, falls er nicht spätestens 2 Monate nach diesem Zeitpunkt schriftlich bei der Geschäftsleitung oder dem hierfür zuständigen Vertreter geltend gemacht wird. Hiernach ist die Klägerin, wie von ihr auch nicht in Abrede gestellt wird, mit ihren angeblichen Überstundenansprüchen zu spät an die Beklagte herangetreten.

Irrig ist die Ansicht der Revision, die Bestimmung des § 2 Ziff. 2 f der TO sei unwirksam, weil sie der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Satz 3 TVG widerspreche. Die TO und damit auch die dort normierte Ausschußfrist für die Geltendmachung von Überstundenansprüchen gilt nach § 9 TVG weiter. Denn die TO ist weder durch einen Tarifvertrag



außer Kraft getreten, noch durch die zuständige Behörde aufgehoben worden. Dem widerspricht nicht § 4 Abs. 4 Satz 3 TVG, nach dem Ausschlußfristen für die Geltendmachung tariflicher Rechte nur im Tarifvertrag vereinbart werden können. Die Vorschrift setzt im Zusammenhang mit der übrigen Regelung des § 4 Abs. 1 - Abs. 3 TVG voraus, daß es sich um Ansprüche handelt, die auf einem Tarifvertrag beruhen oder doch durch einen solchen gestaltet sind. Der behauptete Überstundenanspruch der Klägerin beruht jedoch lediglich auf der Tarifordnung für die Angestellten des Handels in Württemberg und Hohenzollern vom 10. 10.1938. Der Senat brauchte daher ebensowenig wie der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 1. März 1956, 2 AZR 183/54 (BB 56, 337 f) zu der Ansicht Stellung zu nehmen, die seit einiger Zeit in der Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte und der Literatur vertreten wird, daß selbst dann, wenn der Anspruch zwar durch einen Tarifvertrag gestaltet ist, das Arbeitsverhältnis aber gleichwohl auch noch unter eine Tarifordnung fällt, der § 4 Abs. 4 Satz 3 TVG zu Gunsten der Geltung von Ausschlußfristen in Tarifordnungen auch für solche Ansprüche entsprechend anzuwenden sei (Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG 3. Aufl. § 4 Anm. 57, 58 und die dort angeführte Rechtsprechung und Literatur).

Der Revision ist zuzugeben, daß unter Umständen die Berufung auf eine Tarifausschlußfrist gegen Treu und Glauben verstossen kann (vgl. Hueck-Nipperdey-Tophoven aaO Anm. 61 S. 183, 184). Doch hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß ein solcher Verstoß gegen Treu und Glauben im vorliegenden Fall nicht gegeben ist. Die Ausschlußfrist des § 2 Ziff. 2 f TO ist weder ungewöhnlich kurz, noch hat die Klägerin unter besonderem Druck gestanden, so daß ihr die rechtzeitige Geltendmachung nach Treu und Glauben nicht ^{hätte} zugemutet werden können. Auch ist nicht dargelegt oder gar erwiesen, daß die Beklagte sich etwa bewußt oder grob fahrlässig über die tarif-



lichen Vorschriften betr. Vergütung von Überstunden hinweggesetzt hätte und sich deshalb nicht auf die Ausschlußfrist berufen könnte (vgl. § 2 Ziff. 3 TO). Gerade bei Mehrarbeit, insbesondere in einem Handelsbetrieb wie in dem der Beklagten, können sehr häufig Zweifel darüber bestehen, ob und in welchem Umfang wirklich Überstunden geleistet worden sind. Für Ansprüche wegen Mehrarbeit ist es daher erforderlich, daß sie in angemessener Frist geltend gemacht werden, weil die Nachprüfungen umso schwieriger sind, je später die Ansprüche geltend gemacht werden. Die Klägerin hat hier erheblich gesäumt. Sollte sie die Ausschlußfrist nicht gekannt oder für ungültig gehalten haben, so ginge diese Unkenntnis oder ihr Rechtsirrtum zu ihren Lasten. Die Bestimmungen der TO müssen grundsätzlich als bekannt vorausgesetzt werden. Damit erledigen sich die Revisionsrügen angeblicher Verletzung der §§ 138, 157, 242 BGB.

Neben der Sache liegt die Rüge einer Verletzung des § 196 Abs. 1 Ziff. 8 BGB, weil diese Vorschrift die Verjährung von Lohn- bzw. Gehaltsansprüchen betrifft, nicht jedoch tarifliche Ausschlußfristen. Über eine Verjährung der Klageforderung ist hier jedoch nicht zu entscheiden, ganz abgesehen davon, daß die Beklagte die Einrede der Verjährung gar nicht erhoben hat. Nicht anders ist die Rüge einer Verletzung des § 612 BGB zu beurteilen. Abgesehen davon, daß die TO Vorschriften über die Vergütung von Überstunden enthält, würde auch ein Vergütungsanspruch für Überstunden gemäß § 612 PGB der Ausschlußfrist der Tarifordnung unterliegen.

Nach allem mußte die Revision als unbegründet auf Kosten der Klägerin (§ 97 Abs.1 ZPO) zurückgewiesen werden.

gez. Nipperdey

Dr. König

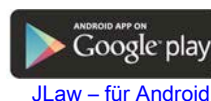
Dr. Poelmann

Dr. Gerland

Hüsing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)